

RÜCKBAU VON ELASTISCH VERKLEBTEM PARKETT UND ENTSORGUNG (UG 13)

Mit den stark wachsenden Marktanteilen elastischer (Polymer) Klebstoffe, insbesondere zur Verklebung von Mehrschicht- bzw. Fertigparkett stellt sich auch die Frage des Ausbaus bzw. der fachgerechten Entsorgung des solcherart verklebten Parketts. Auch wenn als Argument für eine vollflächige Parkettverklebung neben den Komfort-, Akustik- und Gestaltungsvorteilen immer auch die Langlebigkeit und Renovierbarkeit mit Recht herausgestellt werden, gilt es doch zu bemerken, dass viele Parkettböden nach einiger Zeit der Nutzung komplett ausgetauscht werden. Sei es wegen einer Neugestaltung, geänderter Nutzung oder schlicht anderen Vorlieben neuer Bewohner. Tatsache ist, dass eine Vielzahl durchaus fest liegender Böden wieder entfernt und in den meisten Fällen durch einen neuen Parkettboden ersetzt wird. Auch schwere Beschädigungen oder Wasserschäden können den Austausch eines ansonsten noch fest liegenden Bodens notwendig machen.

DIE BESONDERE PROBLEMATIK EINES ELASTISCH VERKLEBTEN BODENS

Während man bei einer konventionellen, d.h. harten bzw. schubfesten Verklebung in der Regel mittels Stemm- oder Nageleisen, durch reine Körperkraft oder maschinell unterstützt, mit mehr oder weniger Brachialgewalt die alten Böden herausriss, ist dies bei einer elastischen Verklebung nur noch schwer möglich. Durch die elastische Mechanik des Klebstoffbetts werden nicht nur die auf den Untergrund wirkenden Spannungen des Holzes wirksam „abgefedert“, sondern auch die zur Entfernung des Parketts eingesetzten Kräfte. Hinzu kommt, dass selbst bei extremen Schäden am Parkett die eigentliche Verbindung Holz-Klebstoff-Untergrund meist noch intakt ist. Das bis dahin einfache „Herausreißen“ eines alten Holzfußbodens stellt nun somit einen durchaus beachtlichen Aufwand dar, der in ungünstigen Fällen sogar den Zeitaufwand seiner eigentlichen Verlegung überschreiten kann.

VORSCHLÄGE ZUR ENTFERNUNG ELASTISCH VERKLEBTEM PARKETT

Da elastische Klebstoffe bei dennoch fester Verbindung zu Parkett und Untergrund relativ „weich“ sind, bieten sich zur Entfernung des Parketts Techniken an, die durch ein „Aufschneiden“ der Klebstofffuge das Parkett ablösen. Dies kann durch scharfe Klingen geschehen, die unter die Parkettebene geschoben werden. Idealerweise erfolgt dies maschinell, mit speziell geformten Schneidwerkzeugen und durch hydraulisch, Luftdruck oder elektrisch betriebene Werkzeuge. Zu nennen ist hier z.B. der luftdruckbetriebene „VOGT Hammer“ der Fa. VOGT Baugeräte GmbH, der, mit einer speziellen Zacken-

klinge ausgerüstet, eine relativ zügige Entfernung eines elastisch geklebten Bodens ermöglicht. Zwischenzeitlich werden ähnliche Geräte auch von einer Vielzahl anderer Hersteller angeboten.

Aber auch ein elektrisch betriebener „Stripper“, der ansonsten zur Entfernung elastischer oder textiler Beläge eingesetzt wird, kann zur Ablösung eines elastisch geklebten Parketts eingesetzt werden. Hierzu ist es sinnvoll, das Parkett quer zur Verlegrichtung in der Tiefe des Holzes einzuschneiden, die Abstände der Schnitte hängen von der „Eindringtiefe“ des Strippers, bzw. der scharfen Klinge ab. Ohne Einschnitte in der Fläche würde sich das Gerät beim Entfernen größerer Parkettelemente verklemmen, ein Nachhebeln, wie bei druckluftbetriebenen, lanzenartigen Geräten ist hier selten möglich.

BESONDERHEITEN DIESER PARKETTENTFERNUNG

Da bei der vorstehend empfohlenen Methode die Klebstofffuge aufgeschnitten wird, ergeben sich gegenüber bisherigem Herausreißen des Parketts sogar einige Vorteile:

- ✓ Das ausgebaute Parkett ist lediglich mit anhaftenden Klebstoff- und Lackschichten belastet, die ansonsten übliche Anhaftung von Ausbrüchen der oberen Estrichrandzone oder einer Spachtelschicht kann vermieden werden.
- ✓ Dadurch kann das ausgebaute Parkett gemäß Altholzverordnung als Altholz „Kategorie A II“ zur stofflichen oder thermischen Verwertung verwendet werden. Die übliche Entsorgung als Bauschutt o.ä. auf einer Deponie kann somit entfallen.
- ✓ Durch die Möglichkeit der sinnvollen Wiederverwertung des rückgebauten Parketts kann die ohnehin positive ökologische Bilanz eines Holzfußbodens nochmals deutlich verbessert werden.
- ✓ Durch die untergrundschonende Entfernung des Parketts kommt es in der Regel nicht zu Ausbrüchen des Estrichs oder der Spachtelung. Ein vollflächiges Spachteln des beschädigten Untergrundes entfällt, die Neuverlegung von Parkett stellt sich somit deutlich weniger aufwändig als bisher dar.
- ✓ Die am Untergrund haftenden Klebstoffreste lassen sich durch entsprechende Schaber mit scharfer Klinge von der Oberfläche abschneiden, auch mit rotierenden Drahtbürsten unter den üblichen Tellerschleifmaschinen ist eine gute Entfernung von Klebstoffrückständen möglich. In den Estrichporen verbleibender Klebstoff kann, selbstverständlich nach sorgsamer und üblicher Prüfung des Estrichs, mit Klebstoff des gleichen Typs wieder beklebt werden.
- ✓ Nur in Ausnahmefällen, z.B. für eine nachfolgende Spachtelung,

TECHNISCHE INFORMATIONEN

wird das Aufbringen einer zusätzlichen Grundierung oder das Abfräsen der Estrichoberfläche notwendig sein.

ZUSAMMENFASSUNG

Insgesamt bietet eine elastische Verklebung mit modernen, lösemittelfreien, umwelt- und verarbeiterfreundlichen Werkstoffen nicht nur für die Dauer der Nutzung, sondern auch über die eigentliche Lebenszeit des Parkettbodens hinaus Vorteile. Wichtig ist, dass beim Rückbau des Parketts diese Vorteile erhalten bleiben und die scheinbaren Nachteile gegenüber einer klassisch-starren Verklebung sich bei entsprechendem Kenntnisstand der Verleger und Handwerker und Einsatz geeigneter Arbeitsmethoden als gegenstandslos erweisen.

Die vorstehenden Angaben entsprechen dem derzeitigen Entwicklungsstand. Sie sind insofern als unverbindlich zu betrachten, da wir keinen Einfluss auf die Verlegung haben und die Verlegevoraussetzungen örtlich unterschiedlich sind. Ansprüche aus diesen Angaben sind daher ausgeschlossen. Dasselbe gilt auch für den kostenlos und unverbindlich zur Verfügung gestellten kaufmännischen und technischen Beratungsdienst. Wir empfehlen daher, ausreichende Eigenversuche durchzuführen und selbst festzustellen, ob sich das Erzeugnis für den vorgesehenen Verwendungszweck eignet. 24082018